

„Ackerbürgerstadt“, und „später“ als „Kolonistenstadt“ gegründet worden sei, steht; u. a. m. Die Quellen geben davon ein anderes Bild, wie ja auch Bücher darüber belehren. Unter den Stadtgründern werden richtig für den Südwesten besonders die Zähringer und Hohenstaufen, für den Osten die Wettiner, Askanier, Schauenburger, Babenberger, Piasten, Przemysliden, Heinrich der Löwe, der Deutsche Orden genannt. Daß Erzbischof Wichmann von Magdeburg „in Brandenburg“ „hauptsächlich Flamen ansetzte“ ist unzutreffend, er siedelte im eigenen Lande. Die wichtigsten Stadtrechte im Nordosten sind die von Magdeburg und Lübeck samt ihren Tochterrechten, im Südosten ist es süddeutsches Recht, besonders das von Wien (aber auch Nürnberg), wobei das Wiener Recht aber nicht, wie Vf. meint, auf Iglau und Brünn „übertragen“ wurde. Zum Schluß geht Vf. noch auf „Die Grundrißgestaltung der deutschen gegründeten Städte“ ein. Timme bespricht erst die Ostpolitik der Salier und Staufer, die handelspolitischen Verbindungen Regensburger Kaufleute im 12. Jh. insbesondere zu Kiew. Er zeigt dann das allmähliche Vordringen deutscher Siedlung im Warthe- und Weichselraum im 13./14. Jh., an der Ostseeküste entlang und ostwärts des Inn, nach Böhmen. Die städtische Besiedlung Polens, im 13. Jh. beginnend und im 16. Jh. endend, war in ihrem Verlauf von West nach Ost nach Zeit und Stärke verschieden. Die anfänglichen Verleihungen deutschen Rechts (13./14. Jh.) sind gleichbedeutend mit deutscher Gründung und „vorwiegend deutschem Siedlerelement“ (wenigstens in den westlichen Gebieten), während es später auch an Einheimische verliehen wurde. Denn die deutsche Einwanderung blieb allmählich aus (war weiter im Osten sehr schwach oder gar nicht vorhanden), und so unterlag die deutsche Bevölkerung der polnischen. Was die Stadtanlagen angeht, so zeigen sie stark einheitliche Formen, was Vf. im einzelnen deutlich macht. Die Bezeichnung „Kolonialschema“ sei aber besser zu vermeiden, weil es sich ja um „Rückgewinnung alten deutschen Siedlungslandes“ handle. Nach Reuther kann man aber hierbei nicht von einem Grundschemata sprechen, sondern überall vom „gleichen Gestaltungsprinzip“. Denn Ackerbürgerstädte waren anders anzulegen als Gewerbe- und Handelsstädte; ihre Markt- und Straßenanlagen waren dadurch bedingt, ebenso wie man sich dem Gelände anpassen mußte. Meist beauftragte der Grundherr einen Lokator, die Stadt anzulegen, wobei sehr oft auch die Gründungshandfeste ausgestellt wurde. Völkische Gesichtspunkte, betont Vf., gaben bei der Siedlung keinen Ausschlag, sondern es waren durchaus religiöse und wirtschaftliche Ziele, Machtbegehren, die hier bestimmten. Trillmich behandelt mit der Stadt-Landsiedlung ein besonders wichtiges Gebiet der Ostkolonisation. Häufig wurde zugleich mit dem Auftrag, eine Stadt zu gründen, geboten, Dörfer in ihrer Umgebung anzulegen. Das Musterland dafür ist Schlesien, wo dies schon seit Beginn des 13. Jh.s (Goldberg um 1210, Löwenberg um 1217), nicht erst in den 20er Jahren, zu beobachten ist. Diese Verbundenheit war für die Entwicklung der Siedlung sehr wichtig. Sie erleichterte aber nicht nur wirtschaftliche Aufgaben dieses Gebietes, sondern half auch deutsches Recht zu verbreiten, sei es, daß die Dörfer gleiches wie die Stadt erhielten oder sie mit Rechtsfragen an die Stadt gewiesen wurden, die also geistiger Mittelpunkt werden konnte; alles Dinge, die auch heute noch ihre Bedeutung haben. G. Sch.-F.